

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 12.11.2003

2003/323
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beschlussfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.11.2003	I.8
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Erlass einer Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2004 „Abfallentsorgung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

K r u s e

W e r n e r

M ö n c h

Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in den diesjährigen Verwaltungsstreitverfahren den in der Abfallgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel festgelegten Gebührenabschlag für Eigenkompostierer in Höhe von 5 % beanstandet.

Gemäß § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW ist Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht hat in dem zuletzt stattgefundenen Erörterungstermin am 02.10.2003 zum Ausdruck gebracht, dass ein Gebührenabschlag in Höhe von 15 % akzeptiert werden würde.

Der Vorstand des EUV hält es daher für geboten, ab 01.01.2004 eine entsprechende Satzungsänderung beschließen zu lassen.

Der vom Vorstand des EUV vorgeschlagenen generellen Gebührenerhöhung um 1,8 % ist der Verwaltungsrat des EUV nicht gefolgt, sondern hat die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung beschlossen, die abweichend von den vorjährigen Gebührensätzen lediglich den 15%-igen Gebührenabschlag für Eigenkompostierer sowie die Sondergebühren für Sperrmüll (§ 2 Abs. 7) berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.